

## Rechtsmittel, Kassation und Wiederaufnahme des Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Die neue ZPO stellt den Gerichten die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schützen, gesetzlich garantierte Rechte und Interessen zu wahren und durchzusetzen sowie durch eine hohe Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens dazu beizutragen, sozialistische Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger zu fördern (§ 2 Abs. 1/71/

Mit dieser Aufgabenstellung ordnet sich die Tätigkeit der Gerichte in den Prozeß der konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit ein. Die Gerichte erfüllen damit eine vom IX. Parteitag der SED erneut bekräftigte Forderung.<sup>2/</sup> Dabei erlangt die Rechtsprechung der Gerichte in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen immer größere Bedeutung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts als Beitrag zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag gestellten Hauptaufgabe, die entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitages die Tätigkeit aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus bestimmt.<sup>3/</sup>

### Das Prinzip der Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen und diesen zugrunde liegenden Verfahren

Die Erfüllung der den Gerichten obliegenden Aufgaben in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen und die Wahrung der Rechte der am Verfahren beteiligten Prozeßparteien werden in hohem Maße dadurch gesichert, daß die Rechtsprechung auf der Grundlage des im GVG festgelegten Gerichtssystems der Kontrolle und Anleitung durch übergeordnete Gerichte unterliegt (§ 16 Abs. 1 und 2 GVG). Ein wesentlicher Bestandteil dieser Kontrolle und Anleitung ist die Überprüfung der Entscheidungen und der ihnen zugrunde liegenden Verfahren durch die Rechtsprechung selbst. Die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch die Gerichte wird durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts gewährleistet (§20 GVG).

In den Teilen 3 und 4 enthält die ZPO Regelungen für die Überprüfung noch nicht rechtskräftiger Urteile und Beschlüsse im Rechtsmittelverfahren, für die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen im Kassationsverfahren und für die erneute Durchführung eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens im Wiederaufnahmeverfahren.

Als Rechtsmittel<sup>1/1/</sup> bezeichnet die ZPO die Berufung (§ 148), den Protest des Staatsanwalts (§ 149) und die Beschwerde (§ 158). Dabei gilt der Grundsatz, daß die fehlerhafte Bezeichnung des Rechtsmittels keinen Einfluß auf dessen richtige Behandlung hat, so daß dem Bürger daraus kein Nachteil entstehen kann. Ein

<sup>1/1/</sup> Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die ZPO.

<sup>2/</sup> Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113.

<sup>3/</sup> Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 40.

<sup>4/</sup> Nicht zu den Rechtsmitteln gehören der Einspruch gegen die Zahlungsaufforderung, da nach § 15 Abs. 2 die Einlegung eines Einspruchs dazu führt, daß die Zahlungsaufforderung als Klage behandelt wird. Der Widerspruch des einen Ehegatten bei der Vollstreckung wegen eines Anspruchs gegen den anderen Ehegatten in das gemeinschaftliche Eigentum gemäß § 132 Abs. 1 ist kein prozessuales Rechtsmittel, denn er hat seine Grundlage in § 16 Abs. 2 FGB. Ebenso sind Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Sekretärs, die nicht der Beschwerde unterliegen (§ 135 Abs. 3), keine Rechtsmittel, weil über sie der Sekretär durch Beschluß zu entscheiden hat. Gegen den Beschluß ist dann allerdings das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Rechtsmittel, mit dem die Sachentscheidung im Urteil angefochten wird, ist eine Berufung, auch wenn sie als Beschwerde oder als Einwendung bezeichnet wird. Wird dagegen nur die Art und Weise der Erfüllung einer Leistung oder die Kostenentscheidung angegriffen, handelt es sich um eine Beschwerde, auch wenn sie als Berufung bezeichnet wird (§ 158 Abs. 1 Satz 2).

Die Prozeßparteien, der Staatsanwalt und in bestimmten Fällen auch andere vom Ausgang des Verfahrens Betroffene (vgl. § 148 Abs. 2 und 3) haben die Möglichkeit, die erstinstanzlichen Entscheidungen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen durch Einlegung eines Rechtsmittels vom übergeordneten Gericht in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen. Derartige Entscheidungen werden deshalb erst nach Ablauf einer für die Einlegung eines Rechtsmittels bestimmten Frist von 2 Wochen (§§ 150 Abs. 1, 158 Abs. 2) rechtskräftig.<sup>5/</sup> Ein innerhalb dieser Frist eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Eintritt der Rechtskraft, so daß die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren überprüft werden kann. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, ist die Entscheidung mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. In Zivil- und Familienrechtssachen — nicht aber in Arbeitsrechtssachen — kann auf Rechtsmittel verzichtet werden; in diesen Fällen tritt die Rechtskraft bereits mit dem Eingang des Rechtsmittelverzichts beim Gericht ein (§ 83 Abs. 1). Entscheidungen, mit denen ein Rechtsmittelverfahren abgeschlossen wird, werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig; sie können nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Auch bei verantwortungsbewußter gerichtlicher Tätigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall eine Entscheidung rechtskräftig wird, die auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung beruht. Zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit können solche Entscheidungen auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts der DDR vom Obersten Gericht oder — wenn es sich um Entscheidungen der Kreisgerichte handelt — auch auf Antrag des Staatsanwalts des Bezirks oder des Direktors des Bezirksgerichts vom Bezirksgericht kassiert werden (§ 160 Abs. 1 und 2).

Unter bestimmten, in der ZPO ausschließlich aufgeführten Voraussetzungen ist auch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zulässig. Dieses Verfahren wird bei dem Gericht durchgeführt, das in der Sache zuletzt entschieden hatte (§ 163).

### Berufung und Protest

Die Berufung/steht den Prozeßparteien gegen in erster Instanz ergangene Urteile zu (§§ 148 Abs. 1, 147 Abs. 1). Um die Rechte der Kinder in Ehesachen zu wahren, kann auch der gesetzliche Vertreter des Kindes gegen die Entscheidung, mit der über den Unterhalt des Kindes entschieden worden ist, Berufung einlegen, wenn kein Elternteil das Erziehungsrecht hat. Ebenfalls zum Schutz der Rechte der Kinder kann in Familiensachen das Organ der Jugendhilfe gegen Entscheidungen über den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts, über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts oder die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt Berufung einlegen (§ 148 Abs. 2 und 3).

Der Berufung gleichgestellt ist die Beschwerde, die der

<sup>5/</sup> Eine Ausnahme hiervon bilden die in der ZPO ausdrücklich genannten unanfechtbaren Beschlüsse, auf die bei der Behandlung der Beschwerde noch eingegangen wird.